

Bei Konflikten mit der Vermieterin oder dem Arbeitgeber bieten verschiedene Beratungsstellen und Organisationen günstige oder gar unentgeltliche Rechtsberatungsangebote und Prozessbegleitungen. Für Armutsbetroffene ist der Zugang zu entsprechenden Beratungsangeboten im Sozialhilferecht, aufgrund fehlender Angebote, nicht gewährleistet. Zwar anerkennen Artikel 29 und 29a der Bundesverfassung (BV) für alle Bürgerinnen allgemeine Verfahrens- und Rechtsweggarantien, Beschwerden in sozialhilferechtlichen Verfahren werden jedoch geringe formale Anforderungen zugeschrieben, weshalb der Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Regel abgelehnt wird. Diese Praxis verkennt, dass Menschen, die Sozialhilfe beantragen, oft einen Schicksalsschlag erlitten haben, ihre Problemlage in der Regel nicht nur finanzieller Art, sondern oft sehr viel komplexer ist und sie, besonders im Sozialhilferecht, auch direkt von der Sozialhilfe abhängig sind. Zudem verfügen viele Personen in der Sozialhilfe nicht über die für ein Gerichtsverfahren notwendigen finanziellen Ressourcen. Gerade diese Personen sind aber auf eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung besonders angewiesen.

Bei einem Konflikt mit dem Sozialdienst oder anderen städtischen Stellen können sich Sozialhilfebeziehende in Basel-Stadt an verschiedene Organisationen für Kurz- und Sozialberatungen wenden. Rechtliche Verfahrensbegleitungen oder gerichtliche Vertretungen werden durch diese Stellen jedoch nicht angeboten. Aus diesem Grund haben sich viele Menschen auch aus Basel-Stadt an die unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS in Zürich gewandt. Dieses Angebot ist jedoch ebenfalls sehr begrenzt und die Beratungen erfolgen nur telefonisch zu begrenzten Zeiten, wodurch die Betroffenen jeweils lange auf ein Gespräch warten müssen. Caritas beider Basel bietet seit Januar 2024 das Angebot der Rechtsberatung, -begleitung und -Vertretung an. Dieses befindet sich in der Anfangsphase und die Beratungskapazitäten sind begrenzt. Der Rechtsschutz für Armutsbetroffene und Sozialhilfeempfängerinnen ist also weitgehend nicht vorhanden und dies obwohl ein entsprechendes Angebot grundsätzliche Verbesserungen für die armutsbetroffenen Menschen aber auch für den Kanton zur Folge hätte. So könnte eine kostenlose und niederschwellige Beratung gewährleisten, dass alle Menschen, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, Zugang zu den notwendigen rechtlichen Informationen und zur Unterstützung erhalten, was wiederum unnötige und lange Verfahren und Rechtsstreitigkeiten vermeiden könnte. Zudem stärkt eine externe unabhängige Rechtsberatungsstelle das Vertrauen in die Institutionen, da diese im Interesse der Bevölkerung und des Staates auch eine Kontrollfunktion der Sozialhilfe wahrnimmt.

Auf Grundlage der Ausführungen bitten die Anzugsstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, welche unabhängigen und kostenlosen Rechtsberatungsangebote es im Kanton Basel-Stadt zum Sozialhilferecht gibt. Des Weiteren wird er gebeten darzulegen wie eine konkrete Rechtsberatungsstelle, unabhängige und mit genügend Kapazitäten ausgestattet, nach dem Vorbild der UFS in Zürich, die Rechtsberatung und -begleitung von Sozialhilfebeziehenden in Basel sicherstellen kann.

Melanie Eberhard, Georg Mattmüller, Oliver Bolliger, Hanna Bay, Fleur Weibel,
Christoph Hochuli, Niggi Daniel Rechsteiner